

**Zeitschrift:** Frau ohne Herz : feministische Lesbenzeitschrift  
**Herausgeber:** Frau ohne Herz  
**Band:** - (1993)  
**Heft:** 31

**Artikel:** Lesben und Nationalsozialismus  
**Autor:** Hauer, Gudrun  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-630724>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lesben und Nationalsozialismus

Die Untersuchung lesbischen Lebens und Überlebens während der Zeit des Nationalsozialismus stellt ForscherInnen vor ganz bestimmte Herausforderungen. Die bislang erst ansatzweise vorhandene Quellenforschung ist nur eine von vielen. Die Verengung des historischen Blickes auf den Tatbestand der Verfolgung verzerrt vielfach die geschichtliche Realität. Auch lassen sich schwulenhistorische Forschungsergebnisse nur bedingt auf Inhalte der Lesbenforschung übertragen.

## Historisch-methodologische Überlegungen

Die Beschäftigung mit dem Thema «Homosexualität und Nationalsozialismus» bedeutet die Auseinandersetzung mit einer Geschichtsepoche, die in mehrfacher Hinsicht düster ist. Die Zeit des Dritten Reiches in Deutschland und Österreich ist mit Sicherheit die Epoche mit der schärfsten Homosexuellenverfolgung in der neueren Geschichte. Was die Präsentation hieb- und stichfester Fakten und gesicherter historischer Daten betrifft, so kann gerade in Bezug auf Österreich von einem «weissen Fleck» gesprochen werden. Das gilt auch für das Wissen über die Lebensbedingungen und die Formen der Verfolgung Homosexueller während der Zeit der Okkupation durch das Deutsche Reich. Weiters setzt sich eine ganz spezifische Form der Diskriminierung von Lesben - das (Ver)Schweigen - auch und gerade in diesem Forschungsbereich nahtlos fort. Die Konsequenz daraus ist: Lesben sind selbst noch seltener Objekt der Faschismusforschung oder gar der Faschismustheorie als Schwule - mit ganz wenigen Ausnahmen.

Wer nun immer sich mit diesem Thema beschäftigt, läuft leicht Gefahr, in eine ganz bestimmte politische und wissenschaftliche Falle zu tappen, nämlich unkritisch, ungeprüft und nicht hinterfragt jene, vor allem durch die Forschungsergebnisse der Schwulenforschung nahegelegte Hypothese zu übernehmen, lesbisches Leben und Überleben und lesbische Verfolgung während der NS-Zeit lasse sich ausschliesslich in den Kategorien Strafrecht, Konzentrations- und Vernichtungslager untersuchen, darstellen und beschreiben. Die Einstellung der wissenschaftlichen wie politischen Untersuchungsoptik auf den Ort Konzentrations- oder Vernichtungslager vernachlässigt jedoch zum einen die anderen Kategorien fassbarer Verfolgungsmuster, zum anderen kann durch sie nicht mehr die Frage gestellt werden, ob ein «normales lesbisches Leben» während der NS-Zeit überhaupt möglich gewesen sein könnte.

Jede Präsentation des Faktenmaterials bezieht sich notgedrungen in erster Linie auf das geographische Gebiet der ehemaligen BRD - aus verschiedenen Gründen: Für das Gebiet der ehemaligen DDR sind entweder noch nicht die Archive zugänglich bzw. ist der Zeitraum seit der Archivöffnung für eine Auswertung noch zu kurz. (Dies gilt vor allem für die Akten der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR lagern.) Für die vom Dritten Reich okkupierten Staaten liegen bislang keine Forschungsarbeiten vor. Für Österreich gibt es noch immer keinerlei historische Grundlagenforschung zum

Thema Homosexualität und Nationalsozialismus. Aber wahrscheinlich ist dies gerade in einem Staat nicht weiter verwunderlich, dessen Gerichte auch heute noch Sachbeweise darüber fordern, ob es überhaupt Gaskammern in den Vernichtungslagern gegeben habe. (So geschehen beim Prozess gegen Gerd Honsik im April und Mai dieses Jahres.)

## Lesben in der NS-Zeit in Deutschland...

Als historisches Faktum ist gesichert, dass lesbische Frauen während der NS-Zeit auf dem Gebiet der heutigen BRD nicht in gleichem Mass wie schwule Männer durch strafrechtliche Verfolgung bedroht waren. Der 1871 im Deutschen Kaiserreich eingeführte § 175 galt nur für schwule Männer und pönalisierte nur den Analverkehr. Zwar hatte es noch vor dem Ersten Weltkrieg im Deutschen Kaiserreich Versuche gegeben, den § 175 auch auf Frauen auszudehnen, sie scheiterten jedoch 1912 durch die gemeinsame Politik der Ersten Homosexuellenbewegung, der Ersten Frauenbewegung und von sexualreformerischen Organisationen. 1935 verschärfte der NS-Staat den § 175 derart, dass künftig nicht nur der Geschlechtsverkehr zwischen Männern strafbar war, sondern ebenso Blicke oder Briefwechsel strafbare und damit verfolgbare Handlungen darstellen konnten. Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des § 175 auf Frauen wurde fast ausschliesslich vom NS-Juristen Rudolf Klare gefordert. Dieser schrieb 1935 im Zusammenhang mit der damals gerade aktuellen Strafrechtsdiskussion:

*«Es besteht kein Zweifel darüber, dass gleichgeschlechtliche Betätigung kein der deutschen Frau eigener Wesenszug ist. Sie wird von jedem vielmehr als unsittlich verachtet. Der Fortentwicklung der rassischen Wertbestandteile steht die Tribadie artgemäss entgegen, und sie kann nicht für sich in Anspruch nehmen, Hüterin deutschen Erbgutes zu sein.»*

Es ist demnach nicht einzusehen, warum weiblicher homosexueller Verkehr straffrei bleiben soll. (...)

Abgesehen von fünf bis zehn von Hundert veranlagten Tribaden hat die Praxis erwiesen, dass Frauen, die gleichgeschlechtlichen Verkehr frönten, sofort davon abliessen, als ihnen durch Heirat die Möglichkeit zu normalem Geschlechtsverkehr gegeben wurde.

Der Tatsache eines gewissen Mangels an Männern tritt ergänzend die Erscheinung zur Seite, dass die weibliche Homosexualität, wie sie gegenwärtig zu sehen ist, *kein politisches Problem* darstellt, wie es bei der männlichen der Fall ist. Das ist aber das entscheidende und überzeugende Argument für die Ansicht der Praktiker. Die Auffassung der männlichen Invertierten von der Frau ist die gleiche wie die der katholischen Kirche. Sie sehen im Weib nur die Verkörperung des Schlechten, erkennen es als gemeinschaftsbildenden Faktor nicht an. Diese vom weltanschaulichen wie vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus untragbare Auffassung, die in ihrer letzten Auswirkung zu einem "Männerstaate", zu einer "männlichen" Kultur führt, führt im weiblichen Homosexuellen

kein entsprechendes Gegenstück. Weder sehen sie im Mann einen zu bekämpfenden Tyrannen, noch streben sie einen *Weiberstaat* oder eine *"weibliche" Kultur* an. Diese Gedanken haben sich indessen nie in der Masse auszubreiten vermocht wie die entsprechenden Forderungen der homosexuellen Männer. (...)

Als ein nicht unbeachtlicher Faktor kommt noch hinzu, dass die kriminalpolitische Verfolgung der weiblichen Homosexuellen auf weit grössere Schwierigkeiten stösst als die der Männer. Damit ist aber die grosse Wahrscheinlichkeit gegeben, dass eine solche Strafvorschrift nur auf dem Papier steht, praktisch bedeutungslos wird. So sehr diese Argumente überzeugen und ihnen beizutreten ist, darf nie verkannt werden, dass weiblicher gleichgeschlechtlicher Verkehr nach wie vor als strafwürdig anerkannt werden muss. *Nur die besonderen gegenwärtigen Verhältnisse lassen unter Würdigung der Vorbringen der Praktiker eine Nichtverfolgung der weiblichen Homosexualität für gegeben erscheinen...*

Rudolf Klare verwendet bei seiner Argumentation sehr typische und immer wiederkehrende Argumente, die auch der aktuellen tagespolitischen Diskussion nicht ganz fremd sind. Zugleich bedient er sich typischer Diskriminierungsmuster gegen Lesben, in denen sich Sexismus und Homophobie auf ganz bestimmte Weise miteinander verschränken. Gleichlautende Ideologiekonstrukte lassen sich auch bei anderen Stellungnahmen von selbsternannten NS-Experten zur weiblichen Homosexualität finden. Nicht verwunderlich sollte auch die selbstverständliche Anmassung sein, dass Männer Frauen (und somit natürlich auch Lesben) (fremd-)definieren.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit nicht losgelöst von der Situation von Frauen generell im Faschismus untersucht werden kann, wobei zu sagen ist, dass auch die feministische Faschismusforschung und -diskussion diesen Bereich bislang sträflich negiert hat und weiterhin negiert - von marginalen Ausnahmen abgesehen. Leider kann ich gerade als Feministin der feministischen Faschismuskonstruktion eben den Vorwurf nicht ersparen, dass sich in ihren Arbeiten durch die Verwendung der allgemeinen Kategorie «Frau» fast immer das jeweils Besondere, in diesem Fall das «Lesbische», bis zur Unsichtbarkeit hin verflüchtigt hat. Und das, obwohl es sich dabei um eine Forschung handelt, die sich von der traditionellen Mainstream-Wissenschaft stets abzugrenzen trachtet.

Die Verwendung der Kategorie «Verfolgung» ist also unzureichend und zugleich verzerrend für eine Untersuchung der Situation von Lesben während der NS-Zeit. Weiter ebnet die Verwendung des Begriffes «Homosexualität» auch und gerade in dieser historischen Epoche die Unterschiede zwischen schwulen Männern und lesbischen Frauen ein und suggeriert, dass sie im Grunde nicht

so gross gewesen seien - im traditionell-patriarchalischen Sinne einer Ableitung des Weiblichen vom Männlichen und folglich in der Dominanz des Männlichen. Natürlich ist es in der tagespolitischen Agitation zulässig, die Tatsache der oft tödlichen Verfolgung von Lesben und Schwulen durch die Nationalsozialisten dem historischen Vergessen und der gesellschaftlichen Verdrängung zu entreissen, aber diese Übertragung tagespolitisch notwendiger Agitation auf die lesbische Geschichtsforschung birgt neben der unzulässigen Verzerrung historischer Tatsachen und der möglicherweise daraus folgenden Bildung neuer Mythen eine für die offensive Selbstdefinition unser selbst nicht zu unterschätzende Gefahr: nämlich die Betonung unser selbst als Opfer, anstatt dass wir uns als TäterInnen unserer eigenen Geschichte verstehen. Auch sollten wir uns davor hüten, das jeweilige Gruppenleid gegeneinander aufzurechnen.

Der meiner Meinung nach bezeichnendste Unterschied zwischen der Situation schwuler Männer und lesbischer Frauen während der NS-Zeit lässt sich wie folgt skizzieren:

Schwule Männer waren tendenziell stärker in ihrer unmittelbaren physischen Existenz bedroht und eher gefährdet, in den nationalsozialistischen Justizapparat zu geraten. Lesbische Frauen waren stärker in ihrer materiellen Existenz, in der Möglichkeit, eigenständig und ohne Männer zu überleben, bedroht. Dies hat auf den ersten Blick anscheinend nicht viel mit lesbischer (oder schwuler) Sexualität zu tun, aber sehr wohl mit deren gesellschaftlichen wie individuellen Auswirkungen. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, dass der NS-Staat ein extremes Patriarchat mit einer äussersten Rollenpolarisierung der Geschlechter repräsentierte und durchzusetzen versuchte. Die nationalsozialistische Frauenpolitik forcierte eine Frauenrolle, die sich mit Stereotypen wie Hausfrau, Ehefrau, vielfache Mutter, keusches asexuelles sportives Jungmädchen, allenfalls in traditionell weiblichen Berufen der Hege und Pflege oder aber am Fliessband Arbeitende beschreiben lässt - was natürlich ausschliesslich für die «arische» Frau galt. Bezeichnenderweise wurden auf die «nichtarischen» Frauen wie generell auf die «Fremdrassigen» - die Jüdinnen und Juden, die ZigeunerInnen, aber auch auf die Schwulen, all jene sexuell gefärbten Vorurteile projiziert, die als Abscheu erregender Zerrspiegel des «Artfremden» präsentiert wurden - eine in nationalsozialistische Ideologie gewendete Version des traditionellen Frauenbildes «Jungfrau» bzw. «Mutter» und «Hure». Die nationalsozialistische Frauenpolitik, die Bestandteil der Ehe- wie von Bevölkerungspolitik war, hatte Ziele wie die Erhöhung der Geburtenrate und das Verdrängen der Frauen aus bestimmten Arbeitsplätzen und Ausbildungsbereichen. Die Kriegswirtschaft des Dritten Reiches forcierte überdies bestimmte Formen der Subsistenzproduktion, z.B. im Nahrungsmittel- und Bekleidungsbereich, was die weibliche Hausarbeit um ein vielfaches vermehrte. Natürlich existierten auch für Frauen noch berufliche Nischen, z.B. im kulturellen und Unterhaltungssektor, die kriegspropagandistischen Zwecken dienten.

Lesben hatten während der NS-Zeit - zumindest während der Kriegsvorbereitungs- und Kriegsaufrüstungsjahre - mit der politisch gesteuerten Reduzierung weiblicher Erwerbsmöglichkeiten zu kämpfen. Und ähnlich wie schwule Männer sahen sie sich mit dem Verbot und der Zerschlagung ihrer subkulturellen Begegnungsorte und ihrer Kontaktnetze konfrontiert. Berlin war in der Weimarer Zeit das Zentrum der deutschsprachigen lesbischen wie schwulen Subkultur. Die verschiedenen Gruppierungen der Alten Frauenbewegung wurden verboten, ebenso die Zeitschriften. Die Sublokale wurden geschlossen, die Vereins- und Verbandsvermögen der diversen Gruppen beschlagnahmt. Die öffentlichen Treffpunkte wurden durch Polizei und Gestapo überwacht. Das lesbische Gesellungsverhalten, das sich stärker als das schwuler Männer auf halböffentliche oder private Treffpunkte und Orte sowie auf geschlossene Räume konzentrierte, konnte zwar gewisse Nischen retten, sie waren jedoch durch Denunziation, Bewachung und Bespitzelung ständige gefährdet.

Der § 175 galt zwar nicht für Lesben, aber es muss davor gewarnt werden, das nationalsozialistische Rechtssystem, wie es in der Realität (und nicht auf dem Papier) bestand, auch nur ansatzweise mit unserem heutigen Rechtssystem zu vergleichen. Ganz im Gegenteil war die Justiz eine Willkürjustiz ohne jegliche Garantie auch nur der bescheidensten Grundrechte oder Menschenrechte. Lesben konnten, was vergleichsweise selten geschah, als Lesben in Konzentrationslager eingewiesen werden, wo sie in den meisten Fällen den «schwarzen Winkel» der «Asozialen» erhielten.

... und in Österreich

Für Lesben in Österreich war die Situation nach der Okkupation eine andere als für Lesben im Deutschen Reich. Auch nach der Okkupation galt der § 129 des Strafgesetzbuches weiter und wurde auch in der Rechtsprechung angewendet - trotz verschiedener Anpassungsversuche an deutsches Recht. Lesbische Sexualität blieb also weiterhin strafbar - bis zur Kleinen Strafrechtsreform Anfang der siebziger Jahre. Daher kann vermutet werden, dass österreichische Lesben während der Zeit der Besatzung entweder vor Gericht standen oder in Konzentrationslager eingewiesen wurden, auch wenn der historische Nachweis dafür aus Mangel an Forschungsarbeiten derzeit nicht geführt werden kann. Immerhin liegen im Archiv der HOSI Wien einige Kopien von Gerichtsurteilen gegen schwule Männer auf, die zeigen, dass die Rechtsprechung auf dem österreichischen § 129 und nicht auf dem § 175 basierte - und dies noch Mitte 1944.

Wie Gespräche und Interviews mit alten Lesben, aber auch mit alten Schwulen zeigen, waren lesbische Existenz, lesbisches Leben und Überleben, Sexualität zwischen Frauen und Beziehungen zwischen Frauen sehr wohl möglich und wurden auch gelebt. Zugleich aber waren sich diese erzählenden Frauen sehr wohl der Tatsache bewusst, dass sie von Verfolgung bedroht waren, dass Beziehungen in einem Ausmass, das wir heute lebenden Jüngeren oftmals nur erahnen, aber vielfach kaum mehr nachvollziehen können, unter dem Zwang zur Verheimlichung standen, dass dauerhafte Beziehungen nur unter Schwierigkeiten aufrechterhalten werden konnten. Und wir Jüngeren gehen oft fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei den verfolgten Lesben unbedingt um wegen ihrer Homosexualität verfolgte Lesben gehandelt haben muss - so als hätte es keine lesbischen Jüdinnen oder lesbischen Zigeunerinnen, keine lesbischen Zwangsarbeiterinnen oder lesbischen Deportierten gegeben. Gerade bei diesen Gruppen, dies sei als Anspruch für eine weitere Forschung in diesem Bereich formuliert, wäre eine genauere Untersuchung sehr notwendig - auch um unsere eigenen ethnischen, nationalistischen «blinden Flecke» gezielt anzugehen.

Letztlich bedeutet die Beschäftigung mit der Situation von Lesben während der NS-Zeit für uns heute lebenden und politisch agierenden Lesben zweierlei: zum einen die Aneignung eines Bereichs ausgelöschter, verdrängter und vergessener Geschichte für uns selbst und zum anderen antifaschistische und antirassistische Politik hier und heute - zur Verhinderung eines «Vierten Reiches».

*Gudrun Hauer*

#### Empfehlenswerte Literatur:

- Annette Dröge: Sexualität und Herrschaft. - Münster: Frauenpolitik 1976.
- Ilse Kokula: Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente. - Kiel: Frühlings Erwachen 1986.
- Ilse Kokula: Zur Situation lesbischer Frauen während der NS-Zeit. In: Nirgendwo und überall. Lesben. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 25/26 (Köln 1989), S. 29-36.
- Heinz-Dieter Schilling: Lesben und Faschismus. In: Heinz-Dieter Schilling (Hg.): Schwule und Faschismus. - Berlin (West): Elefanten Press 1983, S. 152-173.
- Claudia Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. - Pfaffenweiler: Centaurus 1991.

*Nachdruck der bearbeiteten Fassung eines Vortrags, gehalten am 7. Mai 1992 an der Universität Wien, aus Lambda 3/92, Wien, S. 60-63.*



*Und noch einmal Rudolf Klare:*

Interessant ist, dass Klare in seinem letzten, im Dezember 1938 erschienenen Artikel «Zum Problem der weiblichen Homosexualität» (128) nicht nur uneingeschränkt die Kriminalisierung der weiblichen Homosexualität forderte, sondern auch - im Gegensatz zu seinen früher erschienenen Schriften - die Frauenbewegung der Weimarer Republik als «lesbisch verseucht» attackierte. Klare machte nun ausgiebig von Eberhards Buch «Die Frauenemanzipation und ihre erotischen Grundlagen» Gebrauch und behauptete, ohne Belege zu nennen, in z.T. wörtlicher Anlehnung an Eberhard:

«Es ist heute eine unleugbare Tatsache, dass zwischen der Frauenbewegung und der Ausdehnung lesbischen Verkehrs ein inniger Zusammenhang besteht. Wohl wäre es falsch, die Frauenrechtlerinnen als die Bewegung der homosexuellen Frauen zu bezeichnen, doch steht es fest, dass sie die Kerntruppe dieser "Bewegung" waren.» (129)

Klare glaubte zu wissen, wonach diesen Frauen der Sinn stand. Die beliebte Verführungsthese aufgreifend, behauptete er: «sie (die lesbischen Frauen, C.S) erstrebten nun, dass ihre normalen Geschlechtsgenossinnen ebenso fühlen sollten wie sie.» (130) Und er polemisierte weiter:

«Betrachten wir umgekehrt den Einfluss, den die Frauenbewegung auf die Entwicklung der weiblichen Homosexualität gehabt hat, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Die ursprüngliche Forderung der Frauenbewegung ging auf die Erreichung der Unabhängigkeit vom Mann in jeder Beziehung. Das Wirken und der Einfluss homosexueller Führerinnen erweiterte sich zu der Parole "Los vom Mann!" Dieser Ruf fand bei Mädchen und Frauen, die im normalen Verkehr Schwierigkeiten oder trübe Erfahrungen gehabt hatten, grossen Widerhall und liess sie in das Lager der homosexuellen Frauen übergehen. Die Aussicht, sich ohne Folgen geschlechtlich befriedigen zu können, die Schlagworte der Frauenbewegung vom Rechte des Sichauslebens nach eigenem Willen und der Verantwortlichkeit allein vor sich selbst halfen den natürlichen Widerstand der betreffenden Frauen rasch überwinden. Es überrascht daher die Feststellung nicht sonderlich, dass mit dem Wachsen der Frauenbewegung ein Umsichgreifen gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu beachten war.» (131)

Nicht nur beschrieb Klare die alte Frauenbewegung falsch, wenn er ihr unterstellt, sie habe das «Sichausleben nach eigenem Willen» propagiert; dies wurde tatsächlich nur von wenigen vertreten, die der «neuen Ethik» zuzurechnen waren, wie etwa Stöckers «Bund für Mutter-schutz und Sexualreform», der aber dem BDF gar nicht angehörte. Ebensovienig konnte davon gesprochen werden, dass lesbische Frauen eine eigene spezifische Interessenvertretung, gar ein «Lager» innerhalb der Frauenbewegung gehabt hätten. Indem Klare lesbische Beziehungen auf die Angst vor unerwünschten Schwangerschaften oder auf Schwierigkeiten bei heterosexuellem Verkehr zurückführte, reduzierte er lesbische Beziehungen auf Probleme mit Männern und leugnete damit die frauenbezogenen, positiven Aspekte.

Doch warum attackierte Klare die alte Frauenbewegung? Wen wollte er in Wirklichkeit treffen, waren doch die alten Vereine und Verbände längst aufgelöst, wenn auch die Mitglieder dieser Organisationen z.T. in die NS-Frauenorganisation übergetreten waren? Befürchtete er, die NS-Frauenorganisationen könnten sich als Hort lesbischen Treibens erweisen oder sollte potentieller Frauenwiderstand, ein Aufbegehren gegen die NS-Sexualmoral, im Keim erstickt werden? Ob sich Klare vielleicht auf einen spektakulären Vorfall oder eine offizielle Stellungnahme zur weiblichen Homosexualität von seiten der Reichsfrauenführung bezog, ist nicht bekannt. Meines Wissens gab es bis zum Erscheinen von Klares Artikel 1938 keine Stellungnahme von NS-Frauenorganisationen, erstaunlicherweise auch nicht in Anbetracht der Strafrechtsänderung von 1935, der Verschärfung des § 175 und der in Juristenkreisen immer wieder geforderten Kriminalisierung weiblicher Homosexualität, von der die vielen Frauenorganisationen potentiell bedroht gewesen wären. Allerdings war in den Frauenzeitschriften, wie z.B. der «NS-Frauenwarte», dem Organ der NSF, sowie in deren Schulungsplänen Sexualität insgesamt tabu.

*Aus: Claudia Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Centaurus Verlag, 1991, S. 35-37. Mit freundlicher Genehmigung des Verlags.*

128 Rudolf Klare: Zum Problem der weiblichen Homosexualität, in: Deutsches Recht, 8. Jg. H. 23/24, 10.12.1938, S. 503-507.

129 Ebd. S. 503.

130 Ebd.

131 Ebd. S. 503f.